

Lehnsobjecte in Grundstücke eine solche Veränderung in der Substanz herbeigeführt werde, daß die Mitbelehnten in Berücksichtigung des Condominiums nicht zu übergehen wären.

Dem abgesehen davon,

daß bei Verleihung des in Geld bestehenden Lehns, wobei Geld in Schuldverschreibung mit hypothekarischer Sicherheit umgewandelt wird, ebenfalls eine Veränderung des Lehnsobjecte vorgeht,

so hat das Gesetz auch bei viel wichtigeren Verhandlungen, namentlich bei der Verwandlung der Dienste in Geld und bei Uebernahme von Landessteuern gegen Geldentschädigung, von der Zustimmung der Mitbelehnten (deren Interesse hierbei doch unbezweifelhaft sehr stark hervortritt) ausdrücklich abgesehen, und es ist daher nicht einleuchtend, aus welchem Grunde bei dem Ankauf von bleibendem Grund und Boden nach vorausgegangenem Ueberzeugung von deren angemessenem Werthe durch die Taxe nicht dieselben Grundsätze in Anwendung kommen sollen, absonderlich wenn man in Erwägung zieht, daß dabei das Interesse der Mitbelehnten weniger benachtheiligt hervortritt, als solches bei Ablösung der Dienste und Uebernahme ständiger Steuern der Fall ist.

Wenn nun aber nach alle dem die Deputation der Meinung ist, daß die Zuziehung der Mitbelehnten beim Ankauf von Grundstücken nach dem Geiste und selbst nach dem Wortlaute der angezogenen Gesetze nicht erforderlich sein könne, jedoch dabei voraussetzt,

es werde die Lehnsbehörde vor Genehmigung des Ankaufs von Grundstücken behufs der Vereinbarung mit dem betreffenden Lehngute über den nicht bloß vorübergehenden, sondern bleibenden Werth derselben die nöthigen Erörterungen eintreten lassen, um sich von dem wahren Grundstückswerthe zu überzeugen,

so schlägt selbige der ersten Kammer vor:

sie möge im Verein mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung dahin antragen:

den Königl. Lehns Hof dahin anzuweisen, der Verwendung der den Besitzern des Ritterguts Scharfenstein zustehenden, bei dem Amte Wolfenstein in Depositum befindlichen Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder zu Erkaufung von Grundstücken, welche zu dem Mannlehn Gute Scharfenstein geschlagen werden sollen, ein Hinderniß nicht entgegenzustellen, und die Zuziehung der Mitbelehnten in der Voraussetzung nicht zu erfordern, wenn nach vorausgegangenem Erörterung der wirkliche wahre, nicht bloß vorübergehende Werth solcher Grundstücke mit den darauf zu verwendenden Geldsummen als angemessen sich vor Augen stellt, die Befolgung dieser Grundsätze aber auch in andern gleichen Fällen in Anwendung zu bringen.

(Königl. Commissar Hanel tritt ein.)

Referent Bürgermeister Wehner: Zum Deputationsgutachten will ich mir nur einige wenige nachträgliche Bemerkungen erlauben. Die Deputation hat unter Anderem auch in ihrem Berichte zu Unterstützung ihres Antrags bemerkt, daß solcher sich auf den Geist der Gesetze von 1842 und 1843

gründe, und ich erlaube mir, zur Erläuterung hierbei Folgendes zu erwähnen. Erstlich darüber, daß der Lehnsverband für die Besitzer der Lehngüter ein drückender sei, und sie in freier Gebahrung mit ihrem nutzbaren Eigenthume störe und hemme, darüber sind, glaube ich, alle Kammermitglieder einverstanden. Diese Last wurde jedoch in früherer Zeit allerdings dadurch sehr gemildert, daß man dem Lehngutsbesitzer mancherlei Prerogative und Vorzüge eingeräumt hatte. In Beziehung auf das Sonst und Jetzt wird man sich aber bald überzeugen, daß das Sonst ein ganz Anderes war, als das Jetzt, denn die Prerogative sind mit Ausnahme weniger ziemlich ganz weggefallen, dagegen ist die Beschwerde des Lehnsverbandes bis hierher so ziemlich im ganzen Umfange stehen geblieben. Wenn sonst die Besitzer von Lehngütern sich wie kleine Monarchen betrachten konnten, so ist das jetzt ganz anders, denn diese Grundstücke unterscheiden sich von andern Besitze wenig, gleichwohl können die Inhaber darüber nicht verfügen, wie andere Grundeigenthümer. Bei dem Ablösungsgesetze, wie bei dem Steuergesetze hat man das auch wohl vor Augen gehabt, man hat wohl gefühlt, daß man durch das Ablösungsgesetz wieder ein Prerogativ den Lehngütern entziehe. Es wurde nämlich dadurch den Lehngutsbesitzern das Befugniß entzogen, Dienste und Frohnen zu fordern, sie wurden aber auch durch das Steuergesetz tief berührt, denn dadurch wurde die Steuerfreiheit aufgehoben und die Lehngrundstücke mit Steuern belastet. Wie weit diese letzte Last für die Zukunft gehen kann, läßt sich nicht übersehen, da man nicht weiß, ob Zeit und Verhältnisse diese Last noch erschweren oder erleichtern werden. Aber so viel ist in Richtigkeit, daß zwischen Jetzt und Sonst ein großer Unterschied zum Nachtheile der Inhaber der Lehngüter obwaltet. Das hat man daher beim Ablösungs- und Steuergesetze berücksichtigt und die Idee gewonnen, daß es billig sei, dem Lehngutsbesitzer eine freiere Gebahrung über die Entschädigungs- und Ablösungsgelder zu gewähren. Das erhellt schon daraus, daß man erstlich abgesehen hat von allen lehnsherrlichen Interessen und ausdrücklich auch im Gesetze mehrfach erklärte, daß Beschränkungen so viel als möglich wegfallen sollen. Man hat besonders in Bezug auf die letztern auch, um den Einfluß der Mitbelehnten zu entfernen, präceptive Vorschriften in Beziehung auf die gebachten Gelder und deren Verwendung gegeben, welche jetzt zu einer Beschwerde Veranlassung gegeben haben. Die gewonnenen Gelder müssen hiernach entweder als Lehnsstamm ausgeliehen oder auf Grundwerth verwendet werden, und es liegt also schon in dem Worte müssen so viel, daß die Mitbelehnten keine weitere Einwirkung haben sollten. Unter diesen Umständen konnte sich die Deputation mit der Staatsregierung, die eine andere Ansicht hat, nicht einverstanden erklären, und das um so weniger, da, wenn man den Ansichten der hohen Staatsregierung beistimmen wollte, dann für die Besitzer der Lehngüter große Hemmnisse herbeigeführt werden würden, welche sehr oft nicht zu überwinden sein würden. Erstlich, wenn sie von den Mitbelehnten die Einwilligung unbe-